

# Nahwärmeversorgung „Goldschmied\_Bocksäckern“ in 35423 Lich

## Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

**gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2023 – 31.12.2023**

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2021)			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	51 %	FFVAV
	Biomethan	49 %	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		49 %	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO <sub>2</sub> -Äquivalent	6 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,34	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	1.770,5 MWh/a - 1.349,3 MWh/a = <b>421,2 MWh/a</b>	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

### 1. Wärmepreise

#### Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/kW und Jahr	Endpreis <sup>1</sup> €/kW und Jahr
01.01. - 30.09.	41,54	<b>44,45</b>
01.10. - 31.12.	42,01	<b>44,95</b>

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der vertraglich vereinbarten Leistung multipliziert mit dem Endpreis.

#### Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis <sup>1</sup> Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	13,587	<b>14,538</b>
01.04. - 30.06.	14,086	<b>15,072</b>
01.07. - 30.09.	14,304	<b>15,305</b>
01.10. - 31.12.	14,292	<b>15,292</b>

#### Messpreis (MP)

Der Messpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Für Wärmzähler bis	Netto-Preis €/Jahr	Endpreis <sup>1</sup> Gesamt €/Jahr
01.01.- 31.12.	50 kW	76,00	<b>81,32</b>
01.01.- 31.12.	100 kW	92,00	<b>98,44</b>
01.01.- 31.12.	150 kW	138,00	<b>147,66</b>

<sup>1</sup>inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe von 7 % enthalten.



Preisanpassung:

**Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:**

$$GP = 28,12 \times (0,3 + 0,7 \frac{L}{61,61}) \text{ €/kW und Jahr}$$

Preisindizes:

- L - = Lohnindex (Basis 2020) vom 01.01. – 30.09.2023 = 103,6  
vom 01.10. – 31.12.2023 = 105,1

**Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):**

$$AP = AP_0 \times (0,5 \times \frac{WI}{WI_0} + 0,5 \times (0,4 \times \frac{GI_H}{GI_{H0}} + 0,6 \times (1+3\%)^{\text{Jahr}-2022})) \text{ Euro/MWh}$$

Preisindizes:

- AP <sub>0</sub> -	=	Basisarbeitspreis	=	122,52 €/MWh
- GI <sub>H0</sub> -	=	Gaspreisindex Handel und Gewerbe (Basis 2015)	=	193,8
- WI <sub>0</sub> -	=	Wärmepreisindex (Basis 2020)	=	132,9
- GI <sub>H</sub> -	=	aktuellen Gaspreisindex Handel und Gewerbe		
		zum 01.01.2023	=	242,3
		zum 01.04.2023	=	225,5
		zum 01.07.2023	=	218,3
		zum 01.10.2023	=	212,3
- WI -	=	aktueller Wärmepreisindex		
		zum 01.01.2023	=	136,6
		zum 01.04.2023	=	161,6
		zum 01.07.2023	=	168,3
		zum 01.10.2023	=	169,7
Jahr	=	aktuelles Geschäftsjahr		
Umrechnungsfaktor kWh in MWh		1.000 kWh	=	1 MWh

Das Statistische Bundesamt hat seine Preisindexreihe, mit der die Entwicklung des Wärmepreisindex veröffentlicht wird, auf eine neue Basis gestellt. Die bisherigen Indexreihen auf Basis 2015 werden nicht mehr veröffentlicht. Künftig wird ein Wärmepreisindex mit Basis 2020 = 100 verwendet.

Die Ermittlung des Verkettungsfaktors zur Berechnung des neuen Basiswertes wurde mit dem Ziel einer möglichst preisneutralen Anpassung vorgenommen. Danach wurden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte für 2022 herangezogen:

Durchschnittlicher Wärmepreisindex 2022 (Basis 2020) 126,3  
Durchschnittlicher Wärmepreisindex 2022 (Basis 2015) 118,0

Verkettungsfaktor = 1,07034

Der zukünftige Basiswert (2020 = 100) in Ihrer Preisformel beträgt danach:

alter Basiswert	x	Verkettungsfaktor	=	Neuer Basiswert
124,2	x	1,07034	=	132,9

**Messpreis (MP)**

Der Kunde zahlt für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung von EAM EnergiePlus in den Übergabestationen je Wärmezähler einen Messpreis.

## 2. Preisänderungsbestimmungen

2.1 Die Anpassung des Grundpreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Die Anpassung des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Oktober bis Dezember des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres.

2.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online); Suche nach 62221-0004.

Als Gaspreisindex -GI<sub>H</sub>- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online); Suche nach 61241-01, laufende Nr. 633.

Als Wärmepreisindex -WI- zur Abbildung des allgemeinen Wärmemarktes gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für „Wärmepreisindex“ nach der destatis-Veröffentlichung über:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

Alternative zur Verlinkung: Ausgehend von der Startseite (<https://www.destatis.de/>) ist in den Themenbereichen unter Wirtschaft die Rubrik Preise auszuwählen. Hier wird unter den Verbraucherpreisindizes in dem Unterpunkt Tabellen der Wärmepreisindex aufgeführt.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

2.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

2.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärme-/Dampferzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

2.5 Die genannten Preise gelten bei Warmwassermessung auf der Primärseite. Erfolgt die Messung auf der Sekundärseite, erhöht sich der Rechnungs-Nettobetrag um 3 %. Bei Dampflieferung und Kondensatmessung gelten die sich aus dem Technischen Datenblatt ergebenden Umrechnungsfaktoren.

2.6 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer



neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.

- 2.7 Auf den jährlichen Rechnungsbetrag sowie zu zahlende Entgelte ist die Umsatzsteuer (USt) zusätzlich zu entrichten. Diese wird gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.
- 2.8 Die Ablesung der Wärmemengenzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.

### 3. Hausanschlusskosten

<b>Für die Herstellung des Hausanschlusses zahlt der Kunde an EAM Natur Energie</b>	Nettokosten €	Bruttokosten € (7 % USt)
Für die Übergabestation und bis zu 10 m Wärmezuleitung (Hausanschluss – Hauptabsperreinrichtung) für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser einmalig pro Wohneinheit bis zu einem Wärmeanschlusswert von 20 kW einen Grundbetrag von	auf individuelle Anfrage*	auf individuelle Anfrage*
bzw. für die Übergabestation und bis zu 15 m Wärmezuleitung (Hausanschluss) für Geschossbauten/Mehrfamilienhäuser bis zu einem Wärmeanschlusswert von 50 kW	auf individuelle Anfrage*	auf individuelle Anfrage*
Bei Überschreitung dieser Längen pro angefangenen Meter Wärmezuleitung	auf individuelle Anfrage*	auf individuelle Anfrage*

\*Aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen könne Preise nur nach individueller Anfrage ermittelt werden.

Die Hausanschlusskosten werden zu dem von EAM Natur Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig